OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590053/6/BeH

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 31. März 2025, GZ: BHRIWA-2020-18057/27-EB, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorschreibung eines Kostenvorauszahlungsbetrags gemäß § 4 Abs 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge kurz: belangte Behörde, bB) vom 26. Juli 2022, GZ: BHRIWA-2020-18057/17-STO, wurde A__ (in der Folge kurz: beschwerdeführende Partei, bP) der wasserpolizeiliche Auftrag erteilt, binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides

- bei der bB für die konsenslose Ausführung einer Mauer/eines Zaunes auf den Grundstücken Nr aaa und bbb, KG B__, Gemeinde B__, im Hochwasserabflussbereich der C um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 38 WRG 1959 anzusuchen
  oder
- diese eigenmächtigen Neuerungen dauerhaft zu entfernen, das Urgelände in diesem Bereich wiederum herzustellen und der bB als Wasserrechtsbehörde mittels Fotodokumentation darüber zu berichten.

Dieser, in der Folge auch als „Titelbescheid“ bezeichnete Bescheid blieb unangefochten. Die bP kam diesem Auftrag bis zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht nach.
[Ordnungsnummer (ON) 17 Behördenakt; ON 19 Behördenakt, ON 1 LVwG-Akt]

I.2. Mit Schreiben der bB vom 20. Februar 2024, GZ: BHRIWA-2020-18057/20-STO, wurde der bP die Ersatzvornahme angedroht. Die bB forderte darin die bP auf, dem behördlichen Auftrag längstens binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung des Schreibens zu entsprechen, anderenfalls würde seitens der Behörde ein Dritter zur Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr der bP beauftragt werden.
[ON 20 Behördenakt]

I.3. Die bB holte daraufhin zwei Angebote für die laut Bescheid vom 26. Juli 2022, GZ: BHRIWA-2020-18057/17-STO, zu erbringenden Leistungen ein. Das (günstigere) Angebot belief sich auf 12.193,60 Euro. [ON 21, 22 und 23 Behördenakts]

Mit Schreiben der bB vom 17. Dezember 2024 wurden der bP die Angebote der beiden angefragten Firmen zur Kenntnis gebracht, sowie die Möglichkeit eingeräumt, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung, Stellung zu nehmen.
[ON 24 Behördenakt]

Diesbezüglich teilte die bP mit Mail vom 17. Februar 2025 mit, dass sie im Krankenstand sei und eine Antwort in zwei Wochen folge. Eine Antwort bezogen auf die Angebote blieb jedoch aus.
[ON 25 Behördenakt; ON 27 Behördenakt]

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der bB vom 31. März 2025, GZ: BHRWA-2020-18057/27-EB, wurde gegenüber der bP einerseits die mit Schreiben vom 20. Februar 2024, GZ: BHRIWA-2020-18057/20-STO, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, sowie die bP verpflichtet, 12.193,60 Euro als Vorauszahlung für die Kosten der angedrohten Ersatzvornahme zu überweisen bzw bei der bB einzuzahlen.

Da der Verpflichtung des Bescheides vom 26. Juli 2022 bis dato nicht nachgekommen worden sei, sei die Ersatzvornahme anzuordnen gewesen und die Vorauszahlung der Kosten gemäß dem kostengünstigeren eingeholten Angebot vorzuschreiben gewesen. [ON 27 Behördenakt]

I.5. Dagegen erhob die bP Beschwerde vom 30. April 2025, welche am 6. Mai 2025 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte und von diesem mit 7. Mai 2025 an die bB gemäß § 6 AVG weitergeleitet wurde.

In der Beschwerde schilderte die bP umfassend die bisher aus ihrer Sicht mit der gegenständlichen Einfriedung in Zusammenhang stehenden Vorkommnisse samt in der Vergangenheit bereits erfolgter Anzeige der bP bei der Staatsanwaltschaft und gesundheitlicher Probleme bzw großer Arbeitsbelastung der bP und daraus resultierender nicht erfolgter Rückmeldungen etc durch die bP. Inhaltlich wird zum angefochtenen Bescheid zusammengefasst vorgebracht, dass die bB an keiner konstruktiven Lösung in Hinblick auf die Einfriedung interessiert sei und um die wasserrechtliche Bewilligung nach Aufhebung des Bescheids bei der bB angesucht werde. Die bP beantragt die ersatzlose Behebung des Bescheides. [ON 1 LVwG-Akt]

I.6. Mit Schreiben vom 6. Mai 2025, folgte einer „Ergänzung der Beschwerde“ durch die bP, mit dem eine mündliche Verhandlung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des Bescheides beantragt wird. Gegenstand dieser Verhandlung solle (auch) ein „Schadenanspruch wegen unterlassener Hilfeleistung bei Überschwemmung an die Gemeinde sein“. Dieses Schreiben wurde wiederum seitens des Landesverwaltungsgerichts mit Schreiben vom 13. Mai 2025 gemäß § 6 AVG an die bB zuständigkeitshalber weitergeleitet.
[ON 3 und 4 LVwG-Akt]

I.7. Die bB hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit

Schreiben vom 13. Juni 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II. Beweise, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt bzw die weiteren unter Punkt I. dargestellten Schriftstücken. Daraus, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Aktenbestandteilen, ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

Die Tatsache, dass bis zum Entscheidungszeitpunkt dem wasserpolizeilichen Auftrag vom 26. Juli 2022 noch nicht nachgekommen wurde und dieser Bescheid unbekämpft geblieben war und daher in Rechtskraft erwachsen ist, wird auch seitens der bP zu keiner Zeit in Abrede gestellt. Vielmehr bringt diese allgemeine, auf die Kommunikation bzw Vorgehensweise der bB ihr gegenüber abstellende Punkte vor und fordert eine Aufschüttung der Straße bei der Garage durch die Gemeinde bzw eine Verhandlung über allfällige Schaden(ersatz)ansprüche dieser gegenüber. Dies ist jedoch außerhalb der Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens (vgl dazu noch die Ausführungen unter Punkt III.)

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte ungeachtet eines darauf gerichteten (nachträglichen) Antrags der bP gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits ausreichend aus dem behördlichen Akt ergibt. Eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung ist nicht zu erwarten. Vollstreckungsverfahren, welche als „Annexverfahren“ allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren (Hauptsache) getroffenen Entscheidung über ein civil right dienen, fallen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art 6 EMRK (vgl etwa EGMR 09.02.2006, Nr. 4533/02 [Freilinger u.a. gg Österreich] mwN, VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061 mwN.). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG Oö.

Gegenstand des vorliegenden Bescheidbeschwerdeverfahrens ist die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des von der bP mit Beschwerde vom 30. April 2025, ergänzt durch Schreiben vom 6. Mai 2025, angefochtenen Bescheids der bB vom 31. März 2025, GZ: BHRIWA-2020-18057/27-EB; mithin die Rechtmäßigkeit der Anordnung

der Ersatzvornahme und des darin erteilten Auftrags zur Vorauszahlung der Kosten gemäß § 4 VVG.

Nicht gegenständlich ist hingegen die Rechtmäßigkeit des dieser Ersatzvornahme zugrunde liegenden, wasserpolizeilichen Titelbescheids (= Bescheid vom 26. Juli 2022, GZ: BHRIWA-2020-18057/17-STO); ein solcher rechtskräftiger Titelbescheid kann in einem Vollstreckungsverfahren nicht mehr erfolgreich bekämpft werden (vgl für viele VwGH 24.08.2011, 2010/06/0204); insofern kann das Landesverwaltungsgericht auch nicht mehr im Rahmen einer im Vollstreckungsverfahren ergangenen Beschwerde darüber absprechen.

Weiters besteht auch keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im Rahmen eines Bescheidbeschwerdeverfahrens gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG über die weiteren, von der bP geschilderten Vorkommnisse bzw gestellten Schadenersatzansprüche oder thematisierten Amtsmissbrauchsverfahren abzusprechen.

Den weiteren Ausführungen vorangestellt wird zudem, dass es sich bei der im angefochtenen Bescheid von der bB getroffenen Anordnung der Ersatzvornahme und der Vorschreibung eines Kostenvorauszahlungsbetrages um voneinander trennbare Absprüche handelt (vgl VwGH 26.05.2000, 98/06/0176). Deren jeweilige Rechtmäßigkeit wird daher in weiterer Folge gesondert geprüft.

III.2. Zur angeordneten Ersatzvornahme

Gemäß § 4 Abs 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG 1991) kann, sofern der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Voraussetzung für eine Vollstreckung ist, dass ein entsprechender vollstreckbarer Titel vorliegt und der Verpflichtete diesem nicht innerhalb der Frist nachgekommen ist. Die bB hat der bP die Ersatzvornahme der im – jedenfalls auch in Hinblick auf eine Vollstreckbarkeit ausreichend bestimmten – wasserpolizeilichen Titelbescheid angeordneten vertretbaren Leistungen (Entfernung der konsenslosen Maßnahmen und Wiederherstellung des Urgeländes) auch mit Schreiben vom 20. Februar 2024 unter Setzung einer Nachfrist angedroht und ist auch nicht über die im Titelbescheid angeordneten Verpflichtungen hinausgegangen. Die Vollstreckungsbehörde war daher gemäß § 4 VVG zur Anordnung der Ersatzvornahme berechtigt, da trotz Androhung der Ersatzvornahme mit den laut rechtskräftigen Titelbescheid erforderlichen Arbeiten seitens der bP noch nicht begonnen wurde.

Eine nach der Erlassung des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes könnte gegebenenfalls geeignet sein, die Vollstreckung unzulässig zu machen, wobei eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes nur dann vorliegt, wenn nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Titelbescheid erlassen werden könnte (vgl dazu etwa VwGH 01.02.2022, Ra 2019/05/0116 mwN; VwGH 29.03.2022, Ra 2021/05/0113). Eine Ersatzvornahme ist aber jedenfalls so lange zulässig, als der Pflicht aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl wiederum VwGH 01.02.2022, Ra 2019/05/0116, mwN). Gegenständlich kam – wie bereits ausgeführt – die bP ihrer Verpflichtung jedoch noch nicht nach, weshalb keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten und die Anordnung der Ersatzvornahme rechtmäßig war.

III.3. Zur Kostenvorauszahlungsvorschreibung

III.3.1 Gemäß § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde im Fall der Anordnung der Ersatzvornahme (vgl § 4 Abs 1 leg cit, bzw die Ausführungen unter Punkt III.2.) dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen und ist der Auftrag zur Vorauszahlung vollstreckbar.

Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages setzt somit jedenfalls das Vorliegen einer Androhung der Ersatzvornahme voraus (vgl etwa VwGH 21.11.2002, 2002/07/0107). Der Auftrag auf Vorauszahlung der Kosten kann auch vor Anordnung der Ersatzvornahme ergehen (zB VwGH 12.06.1990, 89/05/0186) und stellt keine Vollstreckungsverfügung sondern einen (eigenen) verfahrensrechtlichen Bescheid (Exekutionstitel) dar.

Die bP ist – wie bereits ausgeführt – durch den unbekämpft gebliebenen Titelbescheid zu einer bestimmten Leistung verpflichtet worden (nachträglich um Bewilligung ansuchen oder Entfernung der Mauer/des Zauns und Wiederherstellung des Urgeländes). Der bP wurde die Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG auch zuletzt mit behördlichem Schriftstück vom 20. Februar 2024 unter Setzung einer Nachfrist angedroht. Insofern war die Erlassung eines Bescheides über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme dem Grunde nach zulässig.

III.3.2. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit einer Kostenvorschreibung ist, dass die Ersatzvornahme im Titelbescheid ihre Deckung findet. Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann ein Verpflichteter nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss, oder dass die durchgeführten Arbeiten über die Leistungen, die von ihm zu erbringen gewesen wären, unbegründeter Weise hinausgingen (vgl etwa VwGH 21.02.2013, 2012/06/0180, 10.11.2023, Ra 2023/05/0194). Gleiches gilt für die Frage der

Verhältnismäßigkeit einer auferlegten Kostenvorauszahlung. Der Verpflichtete hat diesbezüglich die konkreten Umstände anzugeben, die seiner Meinung nach geeignet sind, die Unrichtigkeit der Annahme der Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten darzutun.

Da im gegenständlichen Verfahren jedoch keine Anhaltspunkte dahingehend hervorgekommen sind bzw von der bP keine dies nahelegenden Umstände vorgebracht wurden, liegen gerade keine Anhaltspunkte vor, wonach der Kostenvorschuss höher wäre, als dies zur Bestreitung der Kosten der Ersatzvornahme erforderlich wäre, und daher das aus § 2 Abs. 1 VVG ableitbare Schonungsprinzip im gegenständlichen Fall verletzt würde. Die Vorschreibung der Kostenvorauszahlung war daher auch der Höhe nach rechtmäßig.

III.4. Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung

Diesbezüglich gilt es zu differenzieren:

§ 10 Abs. 2 VVG erkennt lediglich Beschwerden beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung die aufschiebende Wirkung ab. Bei der Anordnung der Ersatzvornahme handelt es sich um eine Vollstreckungsverfügung iSd § 10 Abs 2 VVG (vgl etwa VwGH 01.09.1998, 98/05/0138; 29.03.2022, Ra 2021/05/0113). Das Gesetz sieht eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung auf Antrag gerade nicht vor. Eine aufschiebende Wirkung einer dagegen erhobenen Beschwerde kann ihr rechtmäßig durch die Vollstreckungsbehörde oder in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht auch nicht im Einzelfall zuerkannt werden.

Die der bP auferlegte Kostenvorauszahlung gemäß § 4 Abs 2 VVG ist keine Vollstreckungsverfügung sondern ein verfahrensrechtlicher Bescheid im Zuge des Vollstreckungsverfahrens (vgl die ständige Rsp des VwGH; etwa VwGH 24.03.1992, 88/05/0061; 08.10.1991, 91/07/0057; 06.06.1989, 84/05/0035). Einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme kommt daher gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ohnedies ex lege aufschiebende Wirkung zu. Zwar hätte nach Abs 2 leg cit die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen können, davon hat sie im vorliegenden Fall jedoch nicht Gebrauch gemacht, weshalb der angefochtene Bescheid bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht vollstreckt werden kann.

Das Landesverwaltungsgericht war also mangels Rechtsgrundlage (§ 22 Abs 2 VwGVG sieht zwar eine Möglichkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen vor, es fehlt umgekehrt aber eine Grundlage, trotz der nach § 13 Abs 1 VwGVG ohnehin feststehenden aufschiebenden Wirkung der Beschwerde über diese Frage noch gesondert absprechen zu können) und wegen mangelnden rechtlichen Interesses der bP an dem begehrten Ausspruch

über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unzuständig, über den gegenständlichen Antrag abzusprechen. Der gegenständliche Antrag der bP auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher hinsichtlich beider Aussprüche (Anordnung der Ersatzvornahme als auch jener Kostenvorauszahlung) – jeweils aus unterschiedlichen Gründen – als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Zu A.II. und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da von der unter Punkt III. dargelegten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Bescheiden betreffend der Anordnung der Ersatzvornahme bzw über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme nicht abgewichen wird. Auch hinsichtlich der Frage der Möglichkeit, der Beschwerde gegen einen Kostenvorauszahlungsbescheid aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist die vorherrschende und zuvor bereits umfassend dargelegte Rechtslage unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei einer Kostenvorauszahlung gemäß § 4 Abs 2 VVG um keine Vollstreckungsverfügung handelt (vgl dazu die ebenfalls dargestellte einhellige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs), eindeutig. Auch darüber hinaus liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger